



GEMEINDE FEHRALTORF

Gebührenverordnung

vom 11. Juni 2018



IMPRESSUM

Gemeinde Fehraltorf
Gemeinderatssekretariat
Kempptalsstrasse 54
8320 Fehraltorf

Telefon: 043 355 77 77
Fax: 043 355 77 76

www.fehraltorf.ch
gemeindeverwaltung@fehraltorf.ch



I.	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	6
Art. 2	Gebührenpflicht.....	6
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	6
Art. 4	Bemessungsgrundlagen.....	6
Art. 5	Gebührentarif	7
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	7
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	7
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung.....	7
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	8
Art. 10	Kostenvorschuss, Kaution	8
Art. 11	Mehrwertsteuer	8
Art. 12	Fälligkeit.....	8
Art. 13	Gebührenverfügung.....	9
Art. 14	Mahnung und Betreibung.....	9
Art. 15	Verzugszins	9
Art. 16	Verjährung	9
II.	Die einzelnen Gebühren	10
A.	Verwaltung allgemein	10
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	10
Art. 18	Gesuch um Informationszugang.....	10
	Bau, Planung und Liegenschaften	10
B.	Bau und Planung	10
Art. 19	Grundlagen	10
Art. 20	Gebührenbemessung.....	10
Art. 21	Gebührenrahmen	11
Art. 22	Weitere Bewilligungen	11
Art. 23	Gebührenreduktion	11
Art. 24	Besondere Anwendungsfälle.....	12
Art. 25	Planungen	12
Art. 26	Natur- und Heimatschutz	12



C.	Liegenschaften, kommunale Einrichtungen	12
Art. 27	Bibliothek Webstube.....	12
Art. 28	Gemeindeeigene Räumlichkeiten, Sportanlagen, Turnhallen.....	13
Art. 29	Marktbetrieb.....	13
	Werke und Infrastruktur	13
D.	Tiefbau und Infrastrukturanlagen	13
Art. 30	Baulicher Strassenunterhalt	13
Art. 31	Energieversorgung.....	13
Art. 32	Wasserversorgung	14
Art. 33	Siedlungsentwässerung	14
Art. 34	Forstbetrieb	14
Art. 35	Unterhaltsbetrieb	14
Art. 36	Entsorgungswesen.....	14
	Gesellschaft	14
E.	Bürgerrecht	14
Art. 37	Einbürgerungen	14
F.	Einwohnerdienste.....	15
Art. 38	Einwohnerdienste.....	15
Art. 39	Datenbekanntgabe	15
G.	Soziales	15
Art. 40	Wirtschaftliche Hilfe	15
Art. 41	Mitwirkung im KVG-Wesen	15
Art. 42	Betriebsbewilligung und Aufsicht Kindertagesstätten	15
H.	Friedhofwesen.....	16
Art. 43	Bestattungskosten	16
Art. 44	Grabunterhalt und Grabpflege	16
I.	Lebensmittelkontrolle	16
Art. 45	Lebensmittelkontrolle	16
J.	Feuerwehr und Zivilschutzwesen.....	16
Art. 46	Feuerwehr.....	16
Art. 47	Zivilschutz.....	16



K.	Polizeiwesen	17
Art. 48	Gastgewerbepatente	17
Art. 49	Hinausschieben der Schliessungsstunden	17
Art. 50	Abgabe auf gebrannte Wasser	17
Art. 51	Weitere polizeiliche Bewilligungen	17
Art. 52	Hunde.....	17
Art. 53	Waffenerwerbsscheine.....	17
Art. 54	Kommunalpolizei	17
L.	Nutzung öffentlicher Grund	18
Art. 55	Parkiergebühren	18
Art. 56	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung.....	18
	Bildung	18
M.	Schule und schulergänzende Betreuung	18
Art. 57	Verwaltungsleistungen	18
Art. 58	Schulergänzende Betreuung.....	18
Art. 59	Freiwillige Angebote der Schule	18
	Finanzen und Steuern	18
N.	Steuerausweise und -erklärungen	18
Art. 60	Steuerausweise.....	18
III.	Rechtspflege.....	19
Art. 61	Wiedererwägungsgesuche	19
Art. 62	Neubeurteilungen.....	19
Art. 63	Friedensrichter.....	19
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	19
Art. 64	Übergangsbestimmungen	19
Art. 65	Inkrafttreten	19



Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 12 Ziffer 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fehraltorf folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

² Gebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,



- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührenarif

¹ Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gemeinderat legt ebenfalls die Vermietungsgebühren und Eintrittspreise für die gemeindeeigenen Liegenschaften oder Betriebsanlagen fest.

⁵ Der Gebührentarif sowie dessen Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

¹ Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, in einem separaten Tarif geregelt werden,
- b) bei einer wirtschaftlich kommerziellen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache auf eine markt- und nachfragegerechte Höhe angehoben werden,
- c) für in Fehraltorf domizilierte und der Gemeinde gemeldete und anerkannte Vereine sowie gemeinnützige Körperschaften reduziert oder diese von den Gebühren für die Benutzung öffentlicher Räume ganz befreit werden,
- d) für Kinder und Jugendliche reduziert oder gänzlich erlassen werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,



- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe, wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes, vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss, Kaution

¹ Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Für die Benützung von öffentlichen Sachen und Einrichtungen kann eine Kaution erhoben werden.

³ Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.



⁴ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, kann die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁵ Bei Bedarf wird für die Benutzung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Liegenschaften ein Nutzungsvertrag erstellt. Es gelten dann die darin vereinbarten Fälligkeiten, Gebühren und Termine.

⁶ Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

Art. 13 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 14 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Art. 15 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem.



³Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

A. Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten, soweit in den Spezialbestimmungen nichts anderes angeordnet wird.

²Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten usw. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gelten das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

²Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

BAU, PLANUNG UND LIEGENSCHAFTEN

B. Bau und Planung

Art. 19 Grundlagen

¹Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen (Hoch- und Tiefbau) werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

²Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹Die Gebühren können wie folgt bemessen werden:

- a) pauschal,
- b) nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
- c) nach der mutmasslichen Bausumme,
- d) nach der Gebäudeversicherungssumme,
- e) nach Aufwand.

²Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:



- a) Grundgebühr,
- b) Publikationsgebühr,
- c) Bearbeitungsgebühr,
- d) Baukontrollgebühr,
- e) Administrativgebühr.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühren für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben betragen im Minimum CHF 150.00. Die Maximalgebühr beträgt CHF 30'000.00.

² Sie werden für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen sowie für sonstige Baukontrollen werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Sie sind in der Bewilligungsgebühr enthalten.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive der Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens Fr. 10'000.00.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt Fr. 150.00.

Art. 22 Weitere Bewilligungen

Für weitere Bewilligungen (Reklamebewilligung, Bau- und feuerpolizeiliche Massnahmen, Grenzmutationen etc.) werden Gebühren von CHF 150.00 bis CHF 10'000.00 erhoben. Die Details regelt das Gebührenreglement.

Art. 23 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so kann die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert werden, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.



² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, können zu angemessen reduzierten Gebühren erfolgen. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen können sich die Gebühren um bis zu 50 % reduzieren:

- a) Bauverweigerung oder Nichteintretensentscheid,
- b) Beurteilung von Abänderungsplänen,
- c) einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren,
- d) Behandlung von Vorentscheiden.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall Fr. 150.00.

Art. 24 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 25 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikationskosten und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikationskosten und externe Kosten gehören dazu.

Art. 26 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen für externe Gutachten.

C. Liegenschaften, kommunale Einrichtungen

Art. 27 Bibliothek | Webstube

¹ Für die Benützung der Bibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Der Gemeinderat legt die Gebühren fest. Sie müssen nicht kostendeckend sein.

² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

³ Für die Benützung der Webstube legt der Gemeinderat die Gebühren fest.



Art. 28 Gemeindeeigene Räumlichkeiten, Sportanlagen, Turnhallen

¹ Für die Benützung von Sportanlagen und/oder gemeindeeigenen Räumlichkeiten werden Gebühren nach festgelegten Zeiten und der Art der Anlage erhoben.

² Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhen und Annullationsbedingungen fest.

³ Die Kosten für Umtriebe und Zusatzaufwendungen können nach Aufwand erhoben werden.

Art. 29 Marktbetrieb

Der Gemeinderat erhebt für den Marktbetrieb Gebühren, insbesondere eine Standgebühr nach Standfläche und Zeit der Aufstellung oder eine Ausleihgebühr für Marktstände nach Art und Grösse des Standes und Zeit der Ausleihe.

WERKE UND INFRASTRUKTUR

D. Tiefbau und Infrastrukturanlagen

Art. 30 Baulicher Strassenunterhalt

Die Ansätze und Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Grabentarifen des kantonalen Tiefbauamtes über die Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten bei Aufgrabungen im Strassengebiet.

Art. 31 Energieversorgung

¹ Das Elektrizitätswerk Fehraltorf (EWF) erhebt für die Elektrizitätsversorgung folgende Gebühren und Preise:

- a) Anschlussgebühren (Netzkostenbeitrag),
- b) Benutzungsgebühren (Netznutzungsgebühren und Preise für Energielieferungen).

² Das EW Fehraltorf erhebt von den Grundeigentümern der an die Elektrizitätsversorgung angeschlossenen Grundstücke eine Anschlussgebühr für den Anschluss an das Elektrizitätsverteilnetz.

³ Der Netzkostenbeitrag für Gewerbe- und Industriebauten errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem Netzkostenbeitrag in CHF pro kVA, und beträgt für den Anschluss an die

Netzebene 5 CHF 95.80 pro kVA

Netzebene 7 CHF 247.58 pro kVA

⁴ Der Netzkostenbeitrag für Wohnbauten beträgt pro Hausnummer und erste Wohneinheit im Minimum CHF 2'500.00. Die Maximalgebühr beträgt CHF 4'000.00. Für jede weitere Wohneinheit beträgt die Gebühr CHF 1'250.00



⁵ Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Anforderungen der ElCom und wird jährlich durch den Gemeinderat festgesetzt.

⁶ Das EW Fehraltorf erhebt für die administrative Tätigkeit, wie namentlich Prüfungen von Gesuchen und die Erteilung von Bewilligungen, Verwaltungsgebühren von minimal CHF 150.00. Die Maximalgebühr beträgt CHF 5'000.00

Art. 32 Wasserversorgung

Die Beiträge und Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Tarif- und Gebührevorschriften zum Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Fehraltorf.

Art. 33 Siedlungsentwässerung

Die Beiträge und Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) und der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Fehraltorf.

Art. 34 Forstbetrieb

Es gelten die Verrechnungsansätze der Gemeinde Russikon.

Art. 35 Unterhaltsbetrieb

Es gelten die Verrechnungsansätze des Schweizerischen Baumeisterverbandes für Personalstunden und Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie die Verrechnungsansätze des Gärtnerverbandes für Personalstunden.

Art. 36 Entsorgungswesen

Die Gebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Gemeinde Fehraltorf.

GESELLSCHAFT

E. Bürgerrecht

Art. 37 Einbürgerungen

¹ Die Gebühren stützen sich auf die Bestimmungen des kantonalen Rechts, insbesondere der kantonalen Bürgerrechtsverordnung, und werden vom Gemeinderat festgelegt.

² Für abgelehnte Entscheide wird eine Gebühr von CHF 150.00 erhoben.

³ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und/oder Grundkenntnistest.

⁴ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts für Gesuchstellende ohne Anspruch betragen zwischen CHF 425.00 für Einzelpersonen bzw. CHF 1'275.00 für Ehepaare. Für Gesuchstellende mit Anspruch nach kantonalen



Vorgaben betragen die Gebühren zwischen CHF 250.00 für Einzelpersonen und CHF 750.00 für Ehepaare.

⁵ Für Schweizer Bürger, welche ein Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts stellen und welche seit mehr als 10 Jahren auf dem Gemein-degebiet wohnhaft sind, entfällt die Erhebung der Einbürgerungsgebühr.

F. Einwohnerdienste

Art. 38 Einwohnerdienste

¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 39 Datenbekanntgabe

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Fehraltorf und für im Kantonsrat und in der Gemeinde vertretene politische Parteien unentgeltlich.

G. Soziales

Art. 40 Wirtschaftliche Hilfe

Bestätigungen über den Nichtbezug von Sozialhilfe für das Migrationsamt sind gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühr im Gebührentarif fest.

Art. 41 Mitwirkung im KVG-Wesen

Nach erfolglosem Mahnen hat eine Zwangszuweisung zu erfolgen (KVG-Gesetzgebung). Der Verwaltungsaufwand bei einer Zwangszuweisung und einer allfälligen Wiedererwägung wird pauschal verrechnet. Die Höhe wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Art. 42 Betriebsbewilligung und Aufsicht Kindertagesstätten

¹ Für die Ausstellung von Betriebsbewilligungen für Horte und Kinderkrippen sowie die entsprechenden Aufsichtsbesuche werden die externen Kosten der beauftragten Fachstelle sowie die Schreibgebühr weiterverrechnet.

² Die Höhe der Bewilligungsgebühr richtet sich nach dem effektiven Aufwand. Die Schreibgebühr wird im Gebührentarif durch den Gemeinderat festgelegt. Die Höhe richtet sich nach den in der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vorgesehenen Bandbreiten.

³ Bei den Tagesfamilien übernimmt die Gemeinde gemäss Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung PAVO) die Kosten der Aufsicht.



H. Friedhofswesen

Art. 43 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung richten sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung.

² Darüber hinaus gehende Gebühren werden gemäss kommunaler Bestattungsverordnung vom Gemeinderat festgesetzt.

³ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Fehraltorf trägt die Gemeinde.

Art. 44 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Grabunterhalt und die Grabpflege werden vom Gemeinderat festgesetzt und der anordnungsberechtigten Person jährlich in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumierung und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

I. Lebensmittelkontrolle

Art. 45 Lebensmittelkontrolle

¹ Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle werden den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet. Die Gebühren richten sich nach den Tarifen der zuständigen Kontrollbehörde. Sie betragen im Minimum CHF 110.00 pro Stunde.

² Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

³ Die Pilzkontrolle ist gebührenfrei.

J. Feuerwehr und Zivilschutzwesen

Art. 46 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Orts-/Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach dem effektiven Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Art. 47 Zivilschutz

¹ Für Nachkontrollen von Schutzräumen werden Gebühren bis CHF 200.00 erhoben.



²Zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Zivilschutz werden nach Aufwand verrechnet.

K. Polizeiwesen

Art. 48 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 20.00 und CHF 1'500.00.

Art. 49 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Sie werden im Gebührentarif näher umschrieben.

²Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis CHF 800.00 erhoben.

Art. 50 Abgabe auf gebranntes Wasser

¹Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

²Die Abgabe auf gebranntes Wasser richtet sich nach der kantonalen Gastgewerbeverordnung.

Art. 51 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 52 Hunde

¹Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährliche Gebühren gestützt auf das kantonale Hundegesetz.

²Der Gemeinderat legt die Gebühr im Gebührenreglement fest.

Art. 53 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 54 Kommunalpolizei

Für Sonderleistungen der Kommunalpolizei können kostendeckende Gebühren erhoben werden. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht übergeordnete Bestimmungen anwendbar sind.



L. Nutzung öffentlicher Grund

Art. 55 Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben. Die Bezugsberechtigung und die Gebührenhöhe werden im Gebührentarif näher bezeichnet.

Art. 56 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

² Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

BILDUNG

M. Schule und schulergänzende Betreuung

Art. 57 Verwaltungsleistungen

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand.

Art. 58 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren (Vollkosten), basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung sowie den Einkommens- und/oder Vermögensverhältnissen der Erziehungsberechtigten.

Art. 59 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule können marktgerechte bzw. von vergleichbaren Institutionen festgelegte Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere:

- a) freiwilliger Schulsport,
- b) freiwillige Lager wie Skilager,
- c) Schülerkurse.
- d) Erwachsenenbildung

FINANZEN UND STEUERN

N. Steuerausweise und -erklärungen

Art. 60 Steuerausweise

¹ Für Duplikate von Steuererklärungen und Steuerrechnungen werden Gebühren erhoben entsprechend dem Aufwand und der Anzahl Kopien.



² Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 40.00 und CHF 100.00.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

III. Rechtspflege

Art. 61 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen, und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal CHF 750.00.

Art. 62 Neubeurteilungen

Die für die Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal CHF 1'500.00.

Art. 63 Friedensrichter

Der Friedensrichter / die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 64 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 65 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2018 in Kraft.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder einer anderen Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 11. Juni 2018.



Gemeindeversammlung Fehraltorf

Wilfried Ott
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber